

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der sinova Sicherheit GmbH für die Instandhaltung von Gefahrenmeldeanlagen

## 1. Begriffsbestimmung

Es gelten die Begriffsbestimmungen gem. DIN VDE 0833 und DIN 31051, jeweils gültige Ausgabe:

(1) **Instandhaltung** ist die Gesamtheit der Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Sollzustandes sowie zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes von technischen Mitteln eines Systems.

(2) **Inspektion** umfaßt Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes von technischen Mitteln eines Systems. Die im Anschluß an die Inspektion vorgenommene Wartung umfaßt Maßnahmen zur Bewahrung des Sollzustandes von technischen Mitteln eines Systems.

(3) **Instandsetzung** umfaßt Maßnahmen zur Wiederherstellung des Sollzustandes von technischen Mitteln eines Systems.

(4) Als **Fachkraft** gilt, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.

## 2. Allgemeines

(1) Eigenen Bedingungen des Auftraggebers widersprechen wir hiermit. Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

(2) Kaufleute im Sinne dieser Bedingungen sind auch die sonstigen im § 24 Satz 1 des AGB-Gesetzes genannten Rechtsträger.

## 3. Leistungen des Auftragnehmers

### 3.1 Allgemeines

(1) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen durch ausgebildete und mit üblichen Prüfmitteln ausgerüstete Fachkräfte.

(2) Leistungen des Auftragnehmers erfolgen grundsätzlich innerhalb der üblichen Geschäftszeiten.  
Für Instandsetzungen außerhalb der Geschäftszeiten unterhält der Auftragnehmer einen ständig erreichbaren Notdienst, der auf Anforderung unverzüglich zur Einsatzstelle kommt. Bei Inanspruchnahme des Notdienstes werden die entstehenden Mehrkosten gemäß den jeweils gültigen Verrechnungssätzen des Auftragnehmers gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Während der Instandhaltungsarbeiten kann es zu Unterbrechungen der Betriebsbereitschaft der Anlage kommen.

(4) Bei VdS-anerkannten, mit Attest ausgewiesenen Einbruchmeldeanlagen, wird eine Störungsbeseitigung binnen 12 Stunden nach Meldung begonnen und nach 36 Stunden abgeschlossen

### 3.2 Inspektion und Wartung

Die Pauschalvergütung umfaßt die regelmäßige Inspektion und Wartung der Anlage während der Geschäftszeit des Auftragnehmers mit folgenden Leistungen:

- Überprüfung der wesentlichen Gerätefunktionen; Überprüfung der Gesamtfunktion mehrerer Geräte und zugehöriger Software;
- Pflege von Anlagenteilen, Justieren, Neueinstellen und Abgleichen von Baugruppen und Geräten.

### 3.3 Leistungen gegen gesonderte Berechnung

Folgende Leistungen werden auch im Rahmen der Inspektion und Wartung gesondert abgerechnet:

- Instandsetzungsleistungen;
- Erneuerung von Batterien, Tausch/Reinigung von Ionisationsrauchmeldern und Entsorgung gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

### 3.4 Instandsetzung

Instandsetzungsleistungen werden nach der für das jeweilige Gerät als erforderlich erachteten Methode durchgeführt. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden; andernfalls wird er ggf. entstehende Mehrkosten tragen.

Die Instandsetzung umfaßt insbesondere:

- die Beseitigung geräteseitiger Störungen; die Wiederherstellung des Sollzustandes von Hard- und Software mit Ausnahme der Wiederherstellung zerstörter und der Korrektur fehlerhafter Daten;
- den Austausch von defekten Geräten oder Geräteteilen, soweit dies für notwendig erachtet wird; der Austausch kann durch werksüberholte oder geprüfte gebrauchte Austauschteile erfolgen;
- die Durchführung von Funktionstests nach durchgeführter Instandsetzung.

## 4. Preisgleitungsklausel; Zahlungsverzug

(1) Die Kalkulation der Pauschalvergütung für Inspektion und Wartung beruht auf dem zur Zeit des Vertragsschlusses gültigen Monteur-Ecklohn und dem Tarifgehalt für technische Angestellte des Elektrohandwerks. Ändern sich diese Lohnkosten oder die Lohnnebenkosten tarifvertraglich oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, so kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber eine entsprechende Änderung der Pauschalvergütung verlangen. Entsprechendes gilt, wenn sich die Lohnkosten oder Lohnnebenkosten ermäßigen.

(2) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers wird der Auftragnehmer von seinen Leistungspflichten aus diesem Vertrag befreit. Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nach, ist der Auftragnehmer an den Inhalt des VdS-Attestes oder ähnlicher Bescheinigungen nicht gebunden, ohne dass dies seinen Anspruch auf Zahlung der Pauschalvergütung berührt.

Bei Anlagen mit Aufschaltung bei der Polizei oder Feuerwehr und/oder VdS-Anlagen wird dies den jeweils zuständigen Stellen mitgeteilt.



## 5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Störungen im Betrieb und Schäden an der Anlage sind dem Auftragnehmer unverzüglich mit einer zweckdienlichen Beschreibung des aufgetretenen Fehlers zu melden.

(2) Änderungen der Betriebsbedingungen sowie des Aufstellungsortes sind dem Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Auftraggeber hat erforderliche Hilfsgeräte nach Maßgabe des Auftragnehmers (z.B. Leitern, Gerüste) sowie nach Unfallverhütungsvorschriften erforderlichenfalls zusätzliches Personal dem Auftragnehmer kostenfrei vor Ort zur Verfügung zu stellen.

## 6. Gewährleistung

(1) Für Instandsetzungsarbeiten und eingebautes Material gewährleistet der Auftragnehmer nach den nachfolgenden Bestimmungen, wenn

- erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens 2 Monate nach Abnahme oder Lieferung, andere Mängel unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Abnahme oder Lieferung, schriftlich angezeigt werden und
- an der Anlage keine Reparaturversuche, Instandsetzungsarbeiten oder technische Änderungen durch den Auftraggeber oder Dritte stattgefunden haben.

(2) Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge wird der Auftragnehmer unter Ausschluß sonstiger Gewährleistungsansprüche nachbessern oder nachliefern. Schlägt die Nachbesserung oder die Nachlieferung fehl, kann der Auftraggeber Minderung der entsprechenden Rechnung oder Wandlung des betroffenen Vertragsteiles verlangen. Schadensersatzansprüche wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleiben unberührt.

(3) Eine Gewähr für die Funktionsfähigkeit der Gesamtanlage kann nicht übernommen werden, wenn Schnittstellen zu Anlagen oder Anlagenteilen Dritter bestehen.

## 7. Haftung

(1) Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften und solcher nach dem Produkthaftungsgesetz sind alle Schadensersatzansprüche des Auftraggebers (z.B. aus Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsverhandlungen, Gewährleistung, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung) gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer leitenden Angestellten.

Gegenüber Nichtkaufleuten haften wir auch für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, ferner bei Verzug und Unmöglichkeit auch für Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten, jedoch nur in Höhe der Mehraufwendungen für einen Deckungskauf oder eine Ersatzvornahme.

Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten, jedoch begrenzt auf typische und vorhersehbare Schäden.

(2) Ausgeschlossen wird die Haftung für Schäden, die als Folge strafbarer Handlungen (z.B. Raub, Diebstahl) eintreten, ferner die Haftung für Folgeschäden aus dem Nichtfunktionieren der Anlage (z.B. Kosten der Polizei, der Feuerwehr, von Bewachungsunternehmen).

Offenburg, 01.01.2021  
Stand 2021

## 8. Erweiterung oder Änderung der Anlage

Beabsichtigte Änderungen oder Erweiterungen der Anlage sind dem Auftragnehmer vom Auftraggeber rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer allein ist berechtigt, Erweiterungen, Verlegungen, Teilenerneuerungen und Änderungen (Hard- und Software) an der Anlage durchzuführen; sie werden im Rahmen eines gesondert abzuschließenden Vertrages berechnet.

## 9. Technische Meldungen

Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Kosten und Ansprüchen Dritter, die durch oder infolge von unberechtigten oder fehlerhaft ausgelösten technischen Meldungen entstehen, frei, soweit diese nicht vom Auftragnehmer grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden.

## 10. Vertragsverlängerung, Kündigung

Dieser Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.

## 11. Sonstige Vereinbarungen

(1) Der Nachweis für erbrachte Leistungen soll auf Auftragnehmervordrucken und durch Gegenzeichnung des Auftraggebers geführt werden; der Aufwand zur Erlangung der Gegenzeichnung ist zu vergüten.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung dieses Vertrages Subunternehmer einzusetzen, sofern diese fachlich ausreichend qualifiziert sind. Wird bei VdS-anerkannten Brandmeldeanlagen ein Subunternehmer mit der Instandhaltung beauftragt, muß dieser die VdS-Anerkennung für das betreffende System besitzen.

(3) Ohne schriftliche Zustimmung des Vertragspartners dürfen dieser Vertrag oder aus ihm folgende Rechte nicht abgetreten werden.

(4) Gegenüber Entgeltforderungen des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nicht aufrechnen, es sei denn die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu und, im kaufmännischen Verkehr, nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen.

(5) Für jegliche Streitigkeiten aus dem Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland, so wie es für Geschäfte zwischen Inländern im Inland gilt, ausschließlich maßgebend.

(6) Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, in einem solchen Fall die Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Dies gilt entsprechend für etwaige Lücken im Vertrag.

## 12. Gerichtsstand

Gerichtsstand, auch in Wechsel- und Schecksachen, ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann ist oder die sonstigen Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, der Sitz des Auftragnehmers.

## 13. Datenschutz

Im Rahmen des Vertrages anfallende personenbezogene Daten werden bei uns gespeichert.

